Anhang I2 zu FMA-Richtlinie 2023/1: Inhalt und Gliederung des Berichts über die Aufsichtsprüfung von Vermögensverwaltungsgesellschaften

[**1. Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 2**](#_Toc146540903)

[**2. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse 3**](#_Toc146540906)

[2.1 Beanstandungen 3](#_Toc146540907)

[2.2 Beanstandungen zum Vorjahr 3](#_Toc146540908)

[2.3 Empfehlungen 3](#_Toc146540909)

[2.4 Empfehlungen zum Vorjahr 3](#_Toc146540910)

[2.5 Wichtige Informationen 4](#_Toc146540911)

[**3. Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung 4**](#_Toc146540912)

[**4. Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen 4**](#_Toc146540913)

[4.1 Eigenmittelvorschriften 4](#_Toc146540914)

[4.2 Darstellung der Eigentumsverhältnisse 5](#_Toc146540915)

[4.3 Geschäftsplan 5](#_Toc146540916)

[4.4 Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation 5](#_Toc146540917)

[4.5 Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen 5](#_Toc146540918)

[**5. Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft 6**](#_Toc146540920)

[5.1 IKT-Sicherheit 6](#_Toc146540921)

[5.2 Delegation von Tätigkeiten 7](#_Toc146540922)

[5.3 Organisatorische Anforderungen 8](#_Toc146540923)

[5.3.1 Risikomanagement-Funktion 8](#_Toc146540924)

[5.3.2 Compliance-Funktion 8](#_Toc146540925)

[5.3.3 Innenrevisionsfunktion 9](#_Toc146540926)

[5.3.4 Beschwerdemanagement 9](#_Toc146540927)

[5.4 Vermeidung von Interessenkonflikten 9](#_Toc146540928)

[5.5 Organ- und Mitarbeitergeschäfte 9](#_Toc146540929)

[5.6 Grenzüberschreitende Dienstleistungen 10](#_Toc146540930)

[5.7 Vorschriften zum Anlegerschutz 10](#_Toc146540931)

[5.7.1 Anlageberatung 10](#_Toc146540932)

[5.7.2 Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten 10](#_Toc146540933)

[5.7.3 Zuwendungen 11](#_Toc146540934)

[5.7.4 Geeignetheit und Angemessenheit 11](#_Toc146540935)

[5.7.5 Produktüberwachung 11](#_Toc146540936)

[5.7.6 Information und Berichterstattung gegenüber Kunden 12](#_Toc146540937)

[5.7.7 Verdachtsmitteilung nach Marktmissbrauchsgesetz 12](#_Toc146540938)

[**6. Ausserordentliche Prüfung 12**](#_Toc146540942)

[**7. Schwerpunktprüfungen 12**](#_Toc146540943)

[**8. Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung 12**](#_Toc146540944)

# Wesentliche Eigenheiten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle vermerkt die folgenden Informationen in diesem Abschnitt:   * Haupttätigkeit / Geschäftsbereiche / Kundenstruktur / Cross-Border-Tätigkeit * Erbringung von Zusatzdienstleistungen * Massgebliche Aktionäre * Enge Verbindungen / wesentliche Beziehungen mit Banken, bei denen Vermögenswerte der Kunden gehalten werden * Abhängigkeiten wie von Kunden, Aktionären, nahestehenden Personen, Mitarbeitern, die einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftstätigkeit oder Auswirkungen auf die Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen haben, sowie einseitig gelagerte Geschäftsbereiche und Interessenkonflikte * Retrovereinbarungen * Überblick über sämtliche Aufgabenübertragungen an Dritte (insbesondere Delegationen von internen Funktionen) * Personalbestand sowie organisatorische Aufstellung unter Angabe der Veränderungen zum Vorjahr * Wechsel im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung * Beteiligungen der Gesellschaft * Wesentliche Änderungen im Geschäftsjahr (z.B. Fusionen, Reorganisationen, Restrukturierungen) * Aussage zu den im Zusammenhang mit der aktuellen und beabsichtigten zukünftigen Geschäftstätigkeit eingegangenen Risiken, insbesondere unter Berücksichtigung der Zielmärkte, der Expansionsabsichten, der erwarteten Volumina sowie der Produkte und Dienstleistungspalette * Finanzielle Ausstattung der Gesellschaft * Hängige Verfahren gegen die Gesellschaft, Mitglieder der Leitungsorgane und Aktionäre   Die vorgenannten Punkte sind in Tabellenform aufzulisten. Ebenfalls ist zu beachten, dass Änderungen nach dem Bilanzstichtag bis zur Erstellung der Berichterstattung zu kennzeichnen bzw. aufzuzeigen sind. |

# Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse

## Beanstandungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nennt hier die Beanstandungen. Die Klassifizierung von Beanstandungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. |
| Die Beanstandungen erfolgen unter angemessenen Fristansetzungen und mit Hinweis auf die Seitenzahlen des Berichts mit der Detailinformation der jeweiligen Beanstandung.  Hat die Revisionsstelle keine Beanstandungen aufzuzeigen, hält sie dies ebenfalls fest. |
| Die Revisionsstelle gewährt der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Beanstandungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Beanstandungen aufgrund des Berichtes über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfungund nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Beanstandungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Beanstandung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Beanstandung zu verzeichnen. |

## Empfehlungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle erläutert Empfehlungen, welche nicht als Beanstandungen eingestuft werden, aber für die VVGes abgegeben wurden. Sie verweist auf eine allfällige ergänzende Berichterstattung (beispielsweise „Management Letter“). Die Klassifizierung von Empfehlungen in tief, mittel und hoch richtet sich nach dem allgemeinen Teil der Richtlinie. |
| Die Revisionsstelle führt sämtliche Empfehlungen, welche sie im Rahmen der ergänzenden schriftlichen Berichterstattung abgegeben hat, im Bericht über die Aufsichtsprüfung auf. Dabei vereinbart sie mit der VVGes eine Frist für deren Umsetzung und nimmt Stellung, ob diese Frist eingehalten wurde. Sie berücksichtigt auch sämtliche Empfehlungen der internen Revision, welche sie als wichtig erachtet. |
| Die Revisionsstelle gewährt der VVGes die Möglichkeit zu einer eigenen Stellungnahme und kennzeichnet diese im Bericht entsprechend. |

## Empfehlungen zum Vorjahr

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle führt die Empfehlungen aufgrund des Berichts über die Aufsichtsprüfung im Vorjahr auf, die zum Berichtszeitpunkt des Vorjahres nicht erledigt waren. Sie berichtet über die Ergebnisse der Nachprüfung und nimmt zur Einhaltung der gesetzten Fristen Stellung. Hat die Revisionsstelle im Vorjahr keine Empfehlungen mit Fristansetzungen vermerkt, hält sie dies fest. Konnte eine Empfehlung mit Fristsetzung nicht fristgerecht erledigt werden, so sind die Gründe anzugeben und es ist eine neuerliche Empfehlung zu verzeichnen. |

## Wichtige Informationen

|  |
| --- |
| Hierunter fallen insbesondere:   * Hinweis auf allfällige Schwierigkeiten bei der Prüfung (z.B. bezüglich Mitwirkung der zu prüfenden VVGes, Bereitstellung von Unterlagen, etc.); * Abstützung auf Arbeiten der Innenrevision (Prüffelder und Umfang); * Berichtszeitraum, sofern dieser nicht mit dem Geschäftsjahr der VVGes übereinstimmt. * Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag. Bei Änderungen nach dem Bilanzstichtag welche bereits unter Tz 1 aufgezeigt wurden, kann ein entsprechender Verweis angebracht werden;   Hat die Revisionsstelle keine wichtigen Hinweise anzubringen, hält sie dies ebenfalls fest. |

# Konsolidierte und zusätzliche Beaufsichtigung

|  |
| --- |
| Gestützt auf Art. 2a VVG nimmt die Revisionsstelle Stellung über das Erfordernis einer konsolidierten und zusätzlichen Beaufsichtigung und ob die diesbezüglichen Vorschriften eingehalten sind. |

# Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen

|  |
| --- |
| Gestützt auf Art. 6 Abs. 1a VVG nimmt die Revisionsstelle Stellung zur dauernden Einhaltung untenstehender Bewilligungsvoraussetzungen nach Art. 6 VVG i.V.m. den entsprechend konkretisierenden Voraussetzungen der VVO. Sofern die Vorschriften nicht eingehalten sind oder in der Berichtsperiode nicht eingehalten waren, legt die Revisionsstelle die Umstände ausführlich im Bericht dar. Sie äussert sich dazu, inwieweit die Beanstandungen zum Berichtsjahr die Einhaltung in Frage stellen. |

## Eigenmittelvorschriften

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Eigenmittelvorschriften nach Art. 6 Abs. 1 Bst. i und k, Art. 8 VVG i.V.m. Art. 6 VVO.  Die Berechnungen sind im Bericht über die Aufsichtsprüfung oder dessen Anhang offenzulegen.  Die VVGes kann über eine Bewilligung nach VVG und nach dem Versicherungsvertriebsgesetz (VersVertG) verfügen. Sollte dieser Fall zutreffen, ist das Vorhandensein von zusätzlichen Eigenmitteln von CHF 50'000 durch die Revisionsstelle zu bestätigen. |

## Darstellung der Eigentumsverhältnisse

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Darstellung der Eigentumsverhältnisse und ob Verstösse gegen die Anforderungen nach Art. 6 Abs. 1 Bst. g, Art.10a VVG vorliegen.  Die Revisionsstelle nimmt Stellung zum Einfluss der qualifiziert Beteiligten hinsichtlich einer umsichtigen und soliden Geschäftstätigkeit.  Die Revisionsstelle hält die Ausleihungen an Aktionäre bzw. an andere an der VVGes Beteiligte oder diesen nahestehenden natürlichen und juristische Personen fest. Hat die Revisionsstelle keine solchen Geschäfte festgestellt, hält sie dies ebenfalls fest. |

## Geschäftsplan

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die tatsächliche Geschäftstätigkeit mit den Angaben im Geschäftsplan/-reglement übereinstimmen. Sie bestätigt, dass abweichend vom Bewilligungsumfang, keine unerlaubten Geschäfte getätigt werden und geht darauf ein, welche Tätigkeiten nach Art. 3 Abs. 1 VVG tatsächlich ausgeführt werden. |

## Inländische Betriebsstätte und geeignete Organisation

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle stellt die Grundzüge der Organisation und internen Kontrollmechanismen dar. Sie nimmt zusammenfassend Stellung zur Angemessenheit der Organisation in den wesentlichen Geschäftsbereichen und der internen Kontrollmechanismen nach Art. 6 Abs. 1 Ziff. c, Art. 7c VVG i.V.m. FMA-Mitteilung 2013/8.  Weiter nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Ressourcenausstattung der VVGes und beurteilt, ob die verfügbaren Kompetenzen und Fähigkeiten angemessen sind, sofern die betroffenen Personen keiner Bewilligungspflicht unterliegen.  Die Revisionsstelle beurteilt zudem die Wahrnehmung der Kontrollen durch die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat. |

## Bewilligungs- und meldepflichtige Änderungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob im Berichtsjahr bewilligungs- und meldepflichtige Ereignisse nach Art. 10 VVG vorlagen und die gesetzliche Pflicht eingehalten wurde. Dabei ist auch Art. 10a VVG zu berücksichtigen. |

# Pflichten der Vermögensverwaltungsgesellschaft

## IKT-Sicherheit

|  |
| --- |
| IKT-Strategie  Die Revisionsstelle beurteilt basierend auf der FMA-Richtlinie 2021/3, ob die IKT-Strategie unter Berücksichtigung der Spezifika der Gesellschaft (Grösse, Geschäftstätigkeit, IKT-Komplexität/-Risiken, Auslagerungen usw.) angemessen ist. Insbesondere nimmt die Revisionsstelle Stellung, die IKT-Strategie die Mindestinhalte umfasst und ob angemessene Massnahmenpläne erstellt wurden.    IKT-Governance  Die Revisionsstelle prüft unter Berücksichtigung der Proportionalität insbesondere, dass eine interne Governancestruktur und interner Kontrollrahmen angemessen ausgestaltet ist. Aufgaben und Verantwortlichkeiten sind klar definiert und die Ressourcenausstattung und das Fachwissen der IKT-Mitarbeiter ist angemessen. Ebenso werden Mitarbeitende jährlich geschult und IKT- und Sicherheitsrisiken sind in der Mehrjahresplanung der Innenrevision berücksichtigt.    IKT- und Informationssicherheitsrisikomanagement  Die Revisionsstelle prüft, dass ein angemessenes IKT- und Informationssicherheitsrisikomanagement-Konzept implementiert wurde, welches die Identifikation, Bewertung, Steuerung und Überwachung von IKT- und Sicherheitsrisiken effektiv erlaubt.    Informationssicherheit  Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Informationssicherheitsrichtlinie. Sie prüft die Angemessenheit der Überwachungs- und Erkennungsprozesse von Sicherheitsbedrohungen. Weiters nimmt die Revisionsstelle Stellung, ob ein adäquates Rahmenwerk für Informationssicherheitstests implementiert wurde und dass Sicherheitsmassnahmen laufend und wiederholt getestet werden. Die Revisionsstelle prüft zudem die Angemessenheit des Schulungsprogramms.    Benutzerberechtigungsmanagement  Die Revisionsstelle prüft, dass logische Zugriffskontrollen und physische Sicherheitsmassnahmen angemessen definiert, dokumentiert und implementiert wurden.    IKT-Betriebsmanagement  Die Revisionsstelle nimmt Stellung, ob die Leistung der IKT-Tätigkeiten an die Geschäftsanforderungen ausgerichtet ist. Die Revisionsstelle prüft die Angemessenheit der Protokollierungs- und Überwachungsverfahren für kritische IKT-Tätigkeiten zur Erkennung, Analyse und Korrektur von Fehlern. Die Gesellschaft führt ein detailliertes IKT-Systeminventar. Des Weiteren prüft die Revisionsstelle die Angemessenheit der Verfahren zur Verhinderung von Sicherheitsprobleme in IKT-Systemen und -Diensten. Die Revisionsstelle nimmt zudem Stellung zur Angemessenheit des Vorfalls- und Problem-Managementprozesses.      IKT-Projekte und Änderungsmanagement  Die Revisionsstelle prüft, dass das IKT-Projektmanagement und IKT-Auslagerungsmanagement angemessen ausgestaltet ist. Eine IKT-Projektmanagementrichtlinie besteht und wird wirksam umgesetzt.    Auslagerungen  Die Revisionsstelle prüft die Angemessenheit der Auslagerungsrichtlinien. Sie beurteilt die Einhaltung der Anforderungen an die Risikobewertung von Auslagerungen und der Due-Diligence-Prüfungen von Dienstleistern. Es bestehen Auslagerungsvereinbarungen, welche angemessene überwacht werden.    Notfallkonzept und Business Continuity Management  Die Revisionsstelle beurteilt abschliessend die Angemessenheit der Business Impact Analysen, Business Continuity Pläne und Reaktions- und Wiederherstellungspläne. Auslagerungen werden berücksichtigt. Die Revisionsstelle prüft die Angemessenheit der Massnahmen zur Krisenkommunikation.    Anhand der FMA-Wegleitung 2021/17 beurteilt die Revisionsstelle, ob die von der Gesellschaft in Anspruch genommenen Erleichterungen sachgerecht, risikobasiert und angemessen sind.    Die Revisionsstelle kann das Prüffeld mittels einer graduellen Abdeckung über drei Jahre prüfen. Das Prüffeld ist hierzu in die Prüfelemente IKT-Strategie, IKT-Governance, IKT- und Informationssicherheitsrisikomanagement, Informationssicherheit, Benutzerberechtigungsmanagement, IKT-Betriebsmanagement, IKT-Projekte und Änderungsmanagement, Auslagerungen und Notfallkonzept und Business Continuity Management aufzuteilen. Der Umfang der Prüfung im jeweiligen Prüfjahr ist anzugeben. |

## Delegation von Tätigkeiten

|  |
| --- |
| Bei Delegationsverhältnissen nimmt die Revisionsstelle Stellung zur Einhaltung der Anforderungen bei der Aufgabenübertragung gemäss Art. 12 VVG i.V.m. Art. 9 VVO. Hierbei beurteilt die Revisionsstelle die Anforderungen bei den delegierten Funktionen und stellt die Prozesse der Überwachung der delegierten Funktionen dar. |

## Organisatorische Anforderungen

### Risikomanagement-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle beschreibt die Grundsätze der Risikomanagement-Funktion und nimmt Stellung zur Ausgestaltung nach Art. 10a Abs. 1 Bst. b VVO i.V.m. der FMA-Mitteilung 2013/8. Sie beurteilt, ob die Risikomanagement-Funktion den komplexen Verhältnissen (komplexe Anlagestrategien oder andere besondere Risiken) genügen kann, hinsichtlich Identifikation, Messung, Bewirtschaftung und Überwachung der Risiken sowie der Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen.  Die Revisionsstelle beurteilt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, die Organisation, die Ressourcen sowie die Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang prüft die Revisionsstelle die Handhabung von Cross-Border-Risiken (FMA-Mitteilung 2015/3) und nimmt hierzu Stellung.  Erfolgt eine Delegation der Risikomanagement-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist.  Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.  Zur Beurteilung der Angemessenheit der Risikomanagement-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Compliance-Funktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, Stellung zur angemessenen Ausgestaltung der Compliance-Funktion gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. a VVO i.V.m. der FMA-Mitteilung 2013/8 hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie zur Qualität der Arbeit. In diesem Zusammenhang wird auf die ESMA-Leitlinie zu einigen Aspekten der MiFID-Anforderungen an die Compliance-Funktion, welche die FMA für comply erklärt hat, verwiesen.  Erfolgt eine Delegation der Compliance-Funktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist.  Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.  Zur Beurteilung der Angemessenheit der Compliance-Funktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Innenrevisionsfunktion

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle hält die von der Innenrevisionsfunktion durchgeführten Prüfungen fest und nimmt Stellung zu den wesentlichen Prüfergebnissen sowie den diesbezüglich von der VVGes getroffenen Massnahmen.  Sie äussert sich ebenfalls zur Qualität der Arbeiten der Innenrevisionsfunktion sowie dazu, ob, unter Berücksichtigung der Art und Komplexität der betriebenen Geschäfte, die Organisation und die Ressourcen den besonderen Anforderungen gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. c VVO i.V.m. der FMA-Mitteilung 2013/8 der VVGes entsprechen. Sie erläutert dabei kurz die organisatorische Eingliederung und die personelle Zusammensetzung der Innenrevisionsfunktion und die Form der Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle.  Erfolgt eine Delegation der Innenrevisionsfunktion ist die zuständige Person (ausführende Person) beim Delegationsnehmer zu benennen. Weiter ist anzugeben, wer bei der VVGes für die Überwachung der Delegation zuständig ist.  Die Einhaltung der Vorschriften bei Delegationen ist zu prüfen.  Zur Beurteilung der Angemessenheit der Innenrevisionsfunktion kann sich die Revisionsstelle auf die Arbeit der Revisionsstelle des Delegationsnehmers stützen. Dies ersetzt jedoch nicht die abschliessende Beurteilung der Angemessenheit hinsichtlich Organisation und Ressourcen sowie Qualität der Arbeit der Funktion. |

### Beschwerdemanagement

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit des Beschwerdemanagements gemäss Art. 10a Abs. 1 Bst. d VVO. Zudem prüft sie, ob die Dokumentation und Aufbewahrung der Beschwerden und die zur Beilegung getroffenen Massnahmen zweckmässig erfolgte. Weiter ist zu prüfen, ob die ergänzenden Vorschriften der FMA-Mitteilung 2015/2 eingehalten werden. |

## Vermeidung von Interessenkonflikten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Angemessenheit der Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten nach Art. 20 VVG i.V.m. Art. 12b, 12e-12g VVO. In diesem Zusammenhang wird auf die ESMA-Leitlinien zu Vergütungsgrundsätzen und ‑verfahren (MiFID), welche die FMA für comply erklärt hat, verwiesen. |

## Organ- und Mitarbeitergeschäfte

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf Organ- und Mitarbeitergeschäfte nach Art. 14, 20 VVG i.V.m. Art. 12e-12g VVO. Hierbei kann auf die Ausführungen in Tz 5.3 verwiesen werden. |

## Grenzüberschreitende Dienstleistungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt dazu Stellung, ob die Organisationsstruktur sowie internen Vorkehrungen für die Erbringung von grenzüberschreitenden Tätigkeiten gemäss Art. 33 VVG oder Art. 33a VVG unter Berücksichtigung von Art und Ausmass der Dienstleistungen ausreichend sind. Sie prüft insbesondere die Ausstattung der internen Kontrollfunktionen in Bezug auf die Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen in anderen Mitgliedstaaten und berücksichtigt dabei die Notwendigkeit von entsprechenden Fremdsprachenkenntnissen sowie Kenntnissen von rechtlichen Gegebenheiten in den Aufnahmemitgliedstaaten. |

## Vorschriften zum Anlegerschutz

### Anlageberatung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt im Falle einer entsprechenden Dienstleistung im Bereich der Anlageberatung Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Anlageberatung, insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Prüfung ob Anlageberatung angeboten wird * Unabhängige/nicht unabhängige Anlageberatung   + Anlageberatungsvertrag   + Prozessbeschreibung   + angebotene Produktpalette   + Einhaltung der Informationspflichten * Organisatorische Anforderungen an die VVGes bei der Erbringung von unabhängiger und nicht-unabhängiger Anlageberatung |

### Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten, insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Interne Weisungen * Aufzeichnungspflichten Kommunikation und Telefongespräche * Aufbewahrungspflicht * Offenlegung * Compliance |

### Zuwendungen

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften im Hinblick auf die Entgegennahme oder Zahlung von Zuwendungen (Inducements), insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Klassierung der Gesellschaft * Interne Weisungen * Aufzeichnung der Zuwendungen und Klassierung * Weitergabe/Einbehalt von monetären Zuwendungen * Einbehalt von nicht monetären Zuwendungen * Offenlegung * Interessenskonflikte * Analysen und Analysenkonto |

### Geeignetheit und Angemessenheit

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Geeignetheit und Angemessenheit, insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Interne Weisungen * Organisation * Einholung der Informationen über den Kunden * Durchführung der S&A Tests * Umschichtung von Anlagen * Vereinbarungen bei Portfolioverwaltungsdienstleistungen und allgemeine Überwachung der Anlagevorschriften * Produktauswahl und potenzielle Interessenkonflikte * Dokumentation * Reporting und Berichtspflichten gegenüber dem Kunden |

### Produktüberwachung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Produktüberwachung, insbesondere in Bezug auf die nachfolgenden Punkte (Produktvertreiber/Zielmarkt)   * Prozess zur regelmässigen Überprüfung der Kompatibilität der Finanzinstrumente mit dem Zielmarkt * Prozess in Bezug auf den Vertrieb des Finanzinstruments ausserhalb des positiven Zielmarkts * Prozess zur Dokumentation beim Vertrieb im negativen Zielmarkt * Prozess zur Festlegung von Zielmarktkriterien * Zielmarkt-Konzepte * Anwendbarkeit der Produktüberwachung auf Drittlandprodukte * Kontrollprozess und Compliance-Berichte zu konzipierten Finanzinstrumenten |

### Information und Berichterstattung gegenüber Kunden

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend die Information und Berichterstattung gegenüber Kunden insbesondere in Bezug auf nachfolgende Punkte:   * Interne Weisungen * Kostenreporting * Ausführungsreporting * Verwaltungsreporting * Verlustschwellenreporting * Kundeninformation/Marketingmitteilungen |

### Verdachtsmitteilung nach Marktmissbrauchsgesetz

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt Stellung zur Einhaltung der Vorschriften betreffend Verdachtsmitteilung nach Marktmissbrauchsgesetz. Sie prüft insbesondere die Angemessenheit der Prozesse und Weisungen. Die Revisionsstelle nimmt Einsicht in die überreichten Verdachtsmitteilungen, unabhängig der Prüftiefe. |

# Ausserordentliche Prüfung

|  |
| --- |
| Die Revisionsstelle nimmt zum Prüfergebnis der von der FMA definierten zusätzlichen Prüfungen gemäss Art. 41 Abs. 3 Bst. b VVG Stellung. Sofern hierzu keine Vorgaben der FMA publiziert werden, erfolgt die Berichterstattung im Sinne dieser Richtlinie. |

# Schwerpunktprüfungen

|  |
| --- |
| Die FMA behält sich vor, ergänzend zu den vorstehenden Prüffeldern Schwerpunkte in einzelnen Prüfgebieten zu definieren bzw. diese zu erweitern. |

# Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung

|  |
| --- |
| Der Anhang zum Bericht über die Aufsichtsprüfung besteht aus:   * Anhang 1: der testierten Jahresrechnung der VVGes * Anhang 2: der Risikoanalyse/Prüfstrategie |

Die Ausführungen zu den einzelnen Prüffeldern sind nicht abschliessend. Vielmehr sind diese als Mindestinhalt des Berichts über die Aufsichtsprüfung zu verstehen.

Definiert die Revisionsstelle weitere Prüffelder, sind diese in der Risikoanalyse/Prüfstrategie (Anhang I1) zu ergänzen und die Ergebnisse der Prüfung im Bericht über die Aufsichtsprüfung zu beschreiben. Ferner beschreibt die Revisionsstelle die Gründe, welche zur Aufnahme von zusätzlichen Prüffeldern führten.

Die FMA weist darauf hin, dass für die jeweiligen Prüffelder die liechtensteinischen Rechtsvorschriften (VVG, VVO) zitiert wurden. Diese referenzierten Artikel stellen keine abschliessende Auflistung der anwendbaren Rechtsvorschriften im jeweiligen Prüffeld dar. Darüberhinausgehende sind FMA-Richtlinien und FMA-Mitteilungen sowie alle relevanten europäischen Rechtsakte (insbesondere auch die in Ziffer 9.1 Risikoanalyse/Prüfstrategie des besonderen Teils der Revisionsprüfungsrichtline), unter Berücksichtigung von Leitlinien und Empfehlungen, welche die FMA für comply erklärt hat, als auch Fragen & Antworten der ESMA, anzuwenden.